

# Satzung

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: *SV Hollesse 04*  
und hat seinen Sitz in: 56357 Dornholzhausen  
Er wurde am 31.01.2004 gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Freizeitsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von regelmäßig stattfindenden Trainingseinheiten
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
3. Der Verein sorgt ebenfalls für eine beschränkte Verpflegung mit Getränken an Trainingseinheiten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## **§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN**

Der Verein ist Mitglied (bzw. wird die Mitgliedschaft beantragen) im

- a) Landessportbund Rheinland e. V.
- b) Fußballverband Rheinland

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung muss dem Antragsteller mündlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann. Dieser muss 1 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
  - d) durch den Tod
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 5 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu geben.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
  - a) Bericht des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Bericht des Kassenwarts
  - d) Entlastung des Kassenwartes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
9. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
12. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§ 7 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
  - der/dem 1. Vorsitzenden;
  - der/dem 2. Vorsitzenden;
  - der/dem Kassenwart/in
  - der/dem Schriftführer/in,
  - der/dem Beisitzer/in.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ruft den Vorstand ein, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 8 ABTEILUNGEN**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Bei Gründung einer Abteilung erweitert sich der Vorstand um den jeweiligen Abteilungsleiter.

## **§ 9 KASSENPRÜFUNG**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 AUSSCHÜSSE**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Der Kassenbestand muss einen Mindestbetrag aufweisen, der die Finanzierung der Auflösung des Verein sichert.

## **§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein bisheriges Vermögen an die Gemeinde Dornholzhausen mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen mindestens 10 Jahre für einen Folgeverein mit gleicher Zielsetzung bereitgehalten wird.